

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2015-01-08

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Frau Burg - 577

E-Mail: Cornelia.Burg@elk-wue.de

AZ 24.00 Nr. 319/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
sowie Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Urlaubsanspruch der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Pfarrerinnen und Pfarrer (einschließlich Vikarinnen und Vikare)

- Im Anschluss an das Rundschreiben vom 24. Juli 2014, AZ 24.00 Nr. 315/6 -

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten Erholungsurlaub nach § 38 KBG.EKD in Verbindung mit § 7 AG KBG.EKD und den Regelungen des Landesbeamtenrechts (§ 71 LBG in Verbindung mit dem 3. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung- AzUVO).

Pfarrerinnen und Pfarrer (einschließlich Vikarinnen und Vikare) erhalten Erholungsurlaub gemäß § 53 PfdG.EKD in Verbindung mit dem 2. Abschnitt der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung.

Die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung des Landes Baden-Württemberg wurde zwischenzeitlich durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Arbeits- und Urlaubsverordnung vom 16. September 2014 (GBI S. 441) an die höchstrichterliche nationale und europäische Rechtsprechung, an Ergebnisse von Tarifverhandlungen und ferner an Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) angepasst.

Diese Änderungen erlangen für alle Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten direkte Geltung, für die Pfarrerinnen und Pfarrer wurde vom Oberkirchenrat eine dem entsprechende Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung beschlossen, die im Januar 2015 im Amtsblatt veröffentlicht wird (s.u. **II. und Anlage**).

Wesentliche Inhalte der Neufassung der Landesregelung im Blick auf die Urlaubsgewährung:

- Die **Dauer des Jahresurlaubs** für **Beamtinnen und Beamte** wurde an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und wirkungsgleich an die daraufhin getroffene Einigung der Tarifparteien des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst und damit zugleich **altersdiskriminierungsfrei** ausgestaltet.
Die Dauer des Jahresurlaubs für Beamtinnen und Beamte wurde wirkungsgleich in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 20. März 2012, Az.: 9 AZR 529/10) und an die daraufhin getroffene Einigung der Tarifparteien des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst und altersdiskriminierungsfrei auf **30 Tage Jahresurlaub im Kalenderjahr** ausgestaltet.
- Die **Verfallsregelung für krankheitsbedingt nicht genommenen** Erholungsurlaub in der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung wurde ebenfalls an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) angepasst.
- Mit der Regelung einer **finanziellen Vergütung** für Erholungsurlaub, der **krankheitsbedingt wegen Dienstunfähigkeit** bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses / bis zur Ruhestandsversetzung nicht in Anspruch genommen werden konnte, wird ebenfalls die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts umgesetzt.

I. **Altersdiskriminierungsfreie Gestaltung des Jahresurlaubs für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte**

Bislang betrug für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, der Jahresurlaub vor dem vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage und ab dem vollendeten 30. Lebensjahr 29 Arbeitstage.

Ab dem vollendeten 40. Lebensjahr betrug er schon immer 30 Arbeitstage (vgl. hierzu § 21 Absatz 1 Satz 1 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in der geltenden Fassung).

- Alle **Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten** erhalten nunmehr, bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr, **rückwirkend ab dem Urlaubsjahr 2011, sowie für alle künftigen Jahre, grundsätzlich 30 Tage Jahresurlaub bezogen auf das Kalenderjahr.**

II. Entsprechende Anpassung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer (einschließlich Vikarinnen und Vikare)

- Auch **Pfarrerinnen und Pfarrer** - deren regelmäßige Arbeitszeit auf **sieben Tage** in der Kalenderwoche verteilt ist - erhalten bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr **rückwirkend ab dem Urlaubsjahr 2011, sowie für alle künftigen Jahre, grundsätzlich 46 Tage Urlaub im Kalenderjahr.**

III. Anpassung der Verfallsfristen

Entsteht durch die unter **I.** und **II.** beschriebene Neuregelung ein rückwirkender Anspruch auf zusätzliche Urlaubstage ab 2011, so ist **dieser zusätzliche Anspruch** ausnahmsweise vom Verfall zum jeweiligen Stichtag (30. September des Folgejahres, vgl. § 25 Abs. 1 S. 2 AzUVO bzw. Nr. 7.1 der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung) **ausgenommen.**

- Die für die Jahre 2011 bis 2014 durch die Rechtsänderung zusätzlich entstehenden Urlaubstage verfallen für **Kirchenbeamtinnen und -beamte** insgesamt erst mit Ablauf des 30. September **2016**. Im Falle des zusätzlich entstandenen Urlaubsanspruchs für die Jahre 2011 bis 2014, kann dieser, wenn er krankheitsbedingt nicht genommen werden konnte, auch nach dem 30. September 2016 noch - nach Wiederaufnahme des Dienstes - im laufenden oder im folgenden Kalenderjahr genommen werden.
- Für **Pfarrerinnen und Pfarrer** verfallen demgegenüber die für die Jahre 2011 bis 2014 durch die Rechtsänderung zusätzlich entstehenden Urlaubstage **insgesamt erst** mit Ablauf des 30. September **2018**.

Daher ist bei der Antragstellung nach Möglichkeit genau zu spezifizieren, **welcher Urlaubsanspruch (für welches Kalenderjahr) mit dem jeweiligen Antrag abgegolten werden soll**, damit eine klare Aussage getroffen werden kann, welcher Teil des verbleibenden Urlaubsanspruchs wann verfällt.

- Erholungsurlaub, der wegen **Dienstunfähigkeit infolge Krankheit** nicht genommen werden konnte, verfällt nunmehr, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach Ende des jeweiligen Urlaubsjahres – also **bis zum 31. März des übernächsten Jahres** – genommen worden ist.

Auf die Möglichkeit einer - auch kirchenbezirksübergreifend möglichen - Vertretungsregelung im Pfarrdienst gemäß Nr. 16.9 der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung weisen wir an dieser Stelle nochmals ausdrücklich hin.

IV. Vergütung (finanzielle Abgeltung) von krankheitsbedingt nicht genommenem Urlaub nach Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses

Vergütet werden nur Urlaubstage, die noch nicht verfallen sind, (s.o. III.).

Aus dem aktiven Dienstverhältnis ausgeschiedenen Kirchenbeamtinnen, Kirchenbeamten, Pfarrerinnen und Pfarrern sind nicht verfallene Tage ihres Erholungsurlaub in Höhe des unionsrechtlichen Mindesturlaubsanspruchs von Amts wegen zu vergüten, wenn sie allein **wegen Dienstunfähigkeit infolge Krankheit** bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. bis zum Eintritt in den Ruhestand **nicht genommen werden konnten**.

Zu vergüten sind

- für **Kirchenbeamtinnen, Kirchenbeamte** und **Pfarrer oder Pfarrerinnen** mit **Fünf-Tage-Woche** danach im Kalenderjahr **20** Urlaubstage bzw.
- für **Pfarrerinnen und Pfarrer** mit **Sieben-Tage-Woche** **28** Urlaubstage,

jeweils vermindert um die im jeweiligen Kalenderjahr bereits genommenen - und aus demselben Kalenderjahr oder aus einem vorangegangenen Kalenderjahr stammenden - **Jahresurlaubstage** (ohne Zusatzurlaub, z.B. für Schwerbehinderte o.ä.).

Die Dekanatämter sind gebeten, dem Oberkirchenrat in diesen Fällen den entsprechenden Resturlaubsanspruch zur Einweisung der Abgeltungsbeträge mitzuteilen.

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlage

Verordnung zur Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung